

2 StE (OLG Stgt) 1/74

OBERLANDESGERICHT STUTTGART-

Mitwirkende:

Richter am OLG Dr.Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr.Berroth

- 2. Strafsenat -

Beschluß vom 31. Dez. 1976

In der Strafsache gegen

Andreas Baader
Gudrun Ensslin
Jan-Carl Raspe

wegen Mordes u.a.

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters Dr. Prinzing ist nicht begründet.

G r ü n d e :

Die Angeklagten lehnen durch ihre Verteidiger den Vorsitzenden ab und begründen dies mit Äußerungen Dr. Prinzings im Zusammenhang mit Erörterungen über die gründlichere Durchsuchung der Verteidiger vor Besuchen der Angeklagten in der Vollzugsanstalt.

Der Vorwurf, der Vorsitzende habe in der Sitzung vom 22. 12. 76 die Unwahrheit gesagt, ist unwichtig. Wie die Tonbandniederschrift zeigt, hat er klargestellt, daß die umstrittenen Durchsuchungsmaßnahmen nicht von ihm, sondern von der Vollzugsanstalt angeordnet worden sind. Das trifft zu und ist schon in der Verfügung vom 8. 12. 76 in der Hauptverhandlung mitgeteilt worden. Befäßt war der Vorsitzende mit der haftrichterlichen Überprüfung der angeordneten Durchsuchungsmaßnahmen. Auch das ist in der Sitzung vom 22. 12. 76 unmißverständlich erörtert worden. Wogegen sich der Vorsitzende gegenüber Rechtsanwalt Dr. Heldmann verwahrt hat, war der Eindruck, der von Dr. Heldmann so genannte

"Hosenladenerlaß" sei von Dr. Prinzing veranlaßt worden.

Auch die von Rechtsanwalt Dr. Heldmann in Bezug genommene Äußerung des Vorsitzenden in Tonbandniederschrift 12991 besagt nichts anderes. Wenn Dr. Prinzing hier das Ablehnungsgesuch von Rechtsanwalt Weidenhammer auf Mittwoch und seine Verfügung auf Donnerstag datiert, sind lediglich Wochentage verwechselt worden; das Ablehnungsgesuch von Rechtsanwalt Weidenhammer stammte vom Dienstag, die Verfügung vom Mittwoch. In der Sache, nämlich am Ablauf der Anordnung der Maßnahmen und der späteren Verfügung des Vorsitzenden, ändert sich dadurch nichts.

Anhaltspunkte, Dr. Prinzing könnte voreingenommen sein, bieten die vorgebrachten Umstände nicht, auch nicht aus der Sicht der Angeklagten bei vernünftiger Betrachtung (§§ 24 Abs. 2, 27 StPO).

M.

Maier

Werning